Bundesgesetzblatt

3853

Teil II

Z 1998 A

1994 **Ausgegeben zu Bonn am 31. Dezember 1994** **Nr. 63**

Tag	Inhalt	Seite
20. 12. 94	12. Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (12. ADR-Änderungsverordnung)	3855
23. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Protokolle hierzu	3856
23. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge und über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch	3858
23. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt	3858
28. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Arbeitslosigkeit	3859
29. 11. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-norwegischen Europipe-Abkommens	3859
29. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe	3860
29. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des Protokolls hierzu	3861
29. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters sowie des Protokolls zu diesem Abkommen	3861
29. 11. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 167 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz im Bauwesen	3862
29. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen	3862
29. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen	3863
29. 11. 94	Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen	3864
29. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe	3865
30. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden	3866
30. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund	3866
30. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen	3867
30. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser	3867
30. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten	3868
30. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 3 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft	3868
30. 11. 94	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 148 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen	3869
30. 11. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und des Zusatzprotokolls	3870

Fortsetzung nächste Seite

Tag	Inhalt	Seite
1. 12. 94	Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit	3871
1. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris	3872
2. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation und der Änderungen der Artikel 24 und 25 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation	3873
2. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden	3874
6. 12. 94	Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen sowie des Protokolls II hierzu	3875
22. 12. 94	Bekanntmachung der Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührensystems und der Zahlungsbedingungen vom 10. November 1994 nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)	3876
	Abschlußhinweis	3883

Die Anlage zur 12. ADR-Änderungsverordnung wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

12. Verordnung zur Änderung der Anlagen A und B zum ADR-Übereinkommen (12. ADR-Änderungsverordnung)

Vom 20. Dezember 1994

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 18. August 1969 zu dem Europäischen Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (BGBl. 1969 II S. 1489) verordnet das Bundesministerium für Verkehr:

Artikel 1

Die in Genf vom 3. bis 7. Mai 1993 beschlossenen Änderungen der Anlagen A und B zum dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Anlagen A und B vom 16. Juli 1994 (BGBl. 1994 II S. 1020) werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden mit einer amtlichen deutschen Übersetzung als Anlage zu dieser Verordnung veröffentlicht.*)

Artikel 2

Das Bundesministerium für Verkehr kann den Wortlaut der Anlagen A und B des Europäischen Übereinkommens über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR) in der vom 1. Januar 1995 an geltenden Fassung im Bundesgesetzblatt bekanntmachen.

Artikel 3

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1995 in Kraft.

Bonn, den 20. Dezember 1994

Der Bundesminister für Verkehr
In Vertretung
Dr. Knittel

*) Die Anlage wird als Anlageband zu dieser Ausgabe des Bundesgesetzblattes ausgegeben. Abonnenten des Bundesgesetzblattes Teil II wird der Anlageband auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten sowie der Protokolle hierzu

Vom 23. November 1994

I.

Deutschland hat mit Erklärungen vom 12. Juli 1994 gegenüber dem Generalsekretariat des Europarats seine Erklärungen vom 1. Juli 1955 über die Anerkennung der Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und der Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention vom 4. November 1950 zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1952 II S. 685, 953) – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 1. Juli 1994
für weitere fünf Jahre

mit der Maßgabe erneuert, daß sich diese Unterwerfungserklärungen auch auf das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 (BGBl. 1968 II S. 422) zu der Konvention erstrecken (vgl. die Bekanntmachung vom 27. Juli 1989, BGBl. II S. 686).

II.

Frankreich hat mit Erklärungen vom 22. September 1994 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 22. September 1994
für weitere fünf Jahre

mit der Maßgabe anerkannt, daß sich diese Unterwerfungserklärungen auch auf die Artikel 1 bis 4 des Protokolls Nr. 4 vom 16. September 1963 zu der genannten Konvention erstrecken (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Januar 1990, BGBl. II S. 66).

III.

Island hat mit Erklärung vom 27. September 1994 die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention

mit Wirkung vom 2. September 1994
bis auf weiteres

anerkannt; diese Unterwerfungserklärung erstreckt sich auch auf das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 zu der Konvention (vgl. die Bekanntmachung vom 10. Januar 1990, BGBl. II S. 66).

IV.

Liechtenstein hat mit Erklärungen vom 30. September 1994 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 8. September 1994
für weitere drei Jahre

anerkannt (vgl. die Bekanntmachung vom 3. Juli 1992, BGBl. II S. 529).

V.

Österreich hat – unter Erneuerung seiner vorangegangenen Erklärungen vom 16. September 1991 – mit Erklärungen vom 31. Juli 1994 die Zuständigkeit der Europäischen Kommission für Menschenrechte nach Artikel 25 und die Zuständigkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte nach Artikel 46 der Konvention – letztere unter der Bedingung der Gegenseitigkeit –

mit Wirkung vom 3. September 1994
für weitere drei Jahre

mit der Maßgabe anerkannt, daß sich diese Unterwerfungserklärungen auch auf das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 zu der Konvention erstrecken (vgl. die Bekanntmachung vom 3. Juli 1992, BGBl. II S. 529).

VI.

Das Zusatzprotokoll vom 20. März 1952 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1956 II S. 1879) ist nach seinem Artikel 6 Abs. 1 für

Polen	am 10. Oktober 1994

in Kraft getreten.

VII.

Das Protokoll Nr. 4 vom 16. September 1963 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1968 II S. 422) ist nach seinem Artikel 7 Abs. 1 für

Polen	am 10. Oktober 1994

in Kraft getreten.

VIII.

Das Protokoll Nr. 9 vom 6. November 1990 zur Konvention zum Schutze der Menschenrechte und Grundfreiheiten (BGBl. 1994 II S. 490) wird nach seinem Artikel 7 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Polen	am 1. Februar 1995
Zypern	am 1. Januar 1995.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 12. September 1994 (BGBl. II S. 3623).

Bonn, den 23. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Zollabkommen über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge und über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch

Vom 23. November 1994

Kroatien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 31. August 1994 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch folgende Übereinkommen gebunden betrachtet:

a) Zollabkommen vom 18. Mai 1956 über die vorübergehende Einfuhr gewerblicher Straßenfahrzeuge (BGBl. 1961 II S. 837, 922) und

b) Zollabkommen vom 18. Mai 1956 über die vorübergehende Einfuhr von Wasserfahrzeugen und Luftfahrzeugen zum eigenen Gebrauch (BGBl. 1961 II S. 837, 838).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. April 1962 (BGBl. II S. 805), vom 9. Juni 1993 (BGBl. II S. 932) und vom 25. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3706).

Bonn, den 23. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt

Vom 23. November 1994

Das Europäische Übereinkommen vom 17. Oktober 1980 über die Gewährung ärztlicher Betreuung an Personen bei vorübergehendem Aufenthalt (BGBl. 1985 II S. 58; 1986 II S. 548) ist nach seinem Artikel 13 Abs. 4 für die

Sowjetunion, ehemalige — am 1. November 1991

in Kraft getreten, deren Vertragszugehörigkeit von der

Russischen Föderation

fortgesetzt wird (vgl. die Bekanntmachung über die Fortsetzung der völkerrechtlichen Mitgliedschaften und Verträge der Union der Sozialistischen Sowjetrepubliken durch die Russische Föderation vom 14. August 1992, BGBl. II S. 1016).

Italien hat dem Generalsekretär der Internationalen Arbeitsorganisation am 12. Januar 1993 die Rücknahme seines anläßlich der Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts zu diesem Übereinkommen notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 25. Oktober 1990, BGBl. II S. 1409).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 3. Januar 1991 (BGBl. II S. 398).

Bonn, den 23. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Schürmann

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Arbeitslosigkeit

Vom 28. November 1994

Die Internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Funktion als Depositar von Übereinkommen auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß Bosnien-Herzegowina mit Wirkung vom 2. Juni 1993, dem Tag, an dem es Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation geworden ist, als Vertragspartei des Übereinkommens Nr. 2 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 28. November 1919 betreffend die Arbeitslosigkeit (RGBl. 1925 II S. 162) registriert wurde.

Estland hat der Internationalen Arbeitsorganisation am 13. Januar 1992, dem Tag der Wiederaufnahme in die Internationale Arbeitsorganisation, die Weiteranwendung des Abkommens notifiziert, das für Estland am 20. Dezember 1922 in Kraft getreten ist.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. Dezember 1928 (RGBl. 1929 II S. 12) und vom 28. Februar 1994 (BGBl. II S. 387).

Bonn, den 28. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des deutsch-norwegischen Europipe-Abkommens

Vom 29. November 1994

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 5. Mai 1994 zu dem Abkommen vom 20. April 1993 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Norwegen über den Transport von Gas durch eine Rohrleitung vom norwegischen Festlandsockel und anderen Gebieten in die Bundesrepublik Deutschland (Europipe-Abkommen) (BGBl. 1994 II S. 590) wird bekanntgemacht, daß das Abkommen nach seinem Artikel 19 Abs. 2

am 4. August 1994

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunden sind am 4. Juli 1994 in Oslo ausgetauscht worden.

Bonn, den 29. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe

Vom 29. November 1994

I.

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe vom 30. März 1961 (BGBl. 1973 II S. 1353) ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für

St. Kitts und Nevis	am	8. Juni 1994

in Kraft getreten.

Es ist ferner nach Absatz 4 der Vorbemerkung zum Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung (BGBl. 1977 II S. 111; 1980 II S. 1405; 1981 II S. 378; 1985 II S. 1103) für

Sierra Leone	mit Wirkung vom	6. Juli 1994

in Kraft getreten.

Bulgarien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 6. Mai 1994 die Rücknahme seines bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde angebrachten Vorbehalts zu Artikel 48 Abs. 2 des Übereinkommens notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 30. Januar 1975, BGBl. II S. 203).

II.

Das Protokoll vom 25. März 1972 zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe (BGBl. 1975 II S. 2) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 für

St. Kitts und Nevis	am	8. Juni 1994
Sudan	am	4. August 1994

in Kraft getreten.

III.

Das Einheits-Übereinkommen von 1961 über Suchtstoffe in der durch das Protokoll vom 25. März 1972 geänderten Fassung ist nach seinem Artikel 41 Abs. 2 für

Sierra Leone	am	6. Juli 1994

in Kraft getreten.

Es gilt ferner nach Artikel 19 Buchstabe a des Protokolls zur Änderung des Einheits-Übereinkommens von 1961 über Suchtstoffe für

St. Kitts und Nevis	mit Wirkung vom	8. Juni 1994
Sudan	mit Wirkung vom	4. August 1994.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Juli 1994 (BGBl. II S. 1295).

Bonn, den 29. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Konvention zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten und des Protokolls hierzu

Vom 29. November 1994

Die Konvention vom 14. Mai 1954 zum Schutz von Kulturgut bei bewaffneten Konflikten (BGBl. 1967 II S. 1233) wird nach ihrem Artikel 33 Abs. 2 und das Protokoll vom 14. Mai 1954 zu der genannten Konvention (BGBl. 1967 II S. 1233, 1300) nach seiner Nummer 10 Buchstabe b für

Finnland am 16. Dezember 1994

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 15. März 1994 (BGBl. II S. 442) und vom 15. August 1994 (BGBl. II S. 2351).

Bonn, den 29. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters sowie des Protokolls zu diesem Abkommen

Vom 29. November 1994

I.

Kroatien hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 26. Juli 1993 notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erklärung seiner Unabhängigkeit, als durch das Abkommen vom 22. November 1950 über die Einfuhr von Gegenständen erzieherischen, wissenschaftlichen oder kulturellen Charakters (BGBl. 1957 II S. 170), sowie das Protokoll vom 26. November 1976 zu diesem Abkommen (BGBl. 1989 II S. 490) gebunden betrachtet (vgl. die Bekanntmachungen vom 27. März 1958, BGBl. II S. 102 und vom 19. Februar 1990, BGBl. II S. 162).

II.

Das genannte Protokoll wird ferner nach seinem Teil VIII Absatz 17 Buchstabe b für

Österreich am 28. Dezember 1994

nach Maßgabe der bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde abgegebenen Erklärung nach Absatz 16 Buchstabe a, daß Österreich durch Teil II und die Anhänge C.1, F, G und H des Protokolls nicht gebunden ist,

in Kraft treten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. März 1994 (BGBl. II S. 401).

Bonn, den 29. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 167 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Arbeitsschutz im Bauwesen

Vom 29. November 1994

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 zu dem Übereinkommen Nr. 167 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1988 über den Arbeitsschutz im Bauwesen (BGBl. 1993 II S. 94) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 38 Abs. 3 für

Deutschland	am	18. November 1994

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 18. November 1993 bei dem Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Guatemala	am	7. Oktober 1992
Irak	am	17. September 1991
Mexiko	am	5. Oktober 1991
Norwegen	am	24. Juni 1992
Schweden	am	7. Oktober 1992
Slowakei	am	1. Januar 1993
Tschechische Republik	am	1. Januar 1993
Tschechoslowakei, ehemalige	am	11. Januar 1991
Ungarn	am	11. Januar 1991.

Bonn, den 29. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen

Vom 29. November 1994

Das Europäische Übereinkommen vom 14. Dezember 1959 über die akademische Anerkennung von akademischen Graden und Hochschulzeugnissen (BGBl. 1969 II S. 2057) ist nach seinem Artikel 10 Abs. 3 für

Polen	am	11. November 1994

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Mai 1994 (BGBl. II S. 741).

Bonn, den 29. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens der Vereinten Nationen gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen

Vom 29. November 1994

I.

Das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 20. Dezember 1988 gegen den unerlaubten Verkehr mit Suchtstoffen und psychotropen Stoffen (BGBl. 1993 II S. 1136) ist nach seinem Artikel 29 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Panama	am	13. April 1994
Polen	am	24. August 1994
Sierra Leone	am	4. September 1994
St. Vincent und die Grenadinen	am	15. August 1994.

Panama hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen bei Hinterlegung seiner Ratifikationsurkunde den folgenden Vorbehalt zu dem Übereinkommen notifiziert:

(Übersetzung)

(Translation) (Original: Spanish)

The Republic of Panama does not consider itself obligated to apply the measures of confiscation or seizure provided for in article 5, paragraphs 1 and 2, of the Convention to property the value of which corresponds to that of the proceeds derived from offences established in accordance with the said Convention, in so far as such measures would contravene the provisions of article 30 of the Constitution of Panama, under which there is no penalty of confiscation of property.

(Übersetzung) (Original: Spanisch)

Die Republik Panama betrachtet sich nicht als verpflichtet, die in Artikel 5 Absätze 1 und 2 des Übereinkommens vorgesehenen Maßnahmen der Einziehung und Beschlagnahme von Vermögensgegenständen anzuwenden, deren Wert demjenigen der aus den in Übereinstimmung mit dem Übereinkommen umschriebenen Straftaten stammenden Erträge entspricht, sofern diese Maßnahmen zu dem Artikel 30 der Verfassung Panamas in Widerspruch stehen, dem zufolge es eine Bestrafung durch Beschlagnahme von Vermögensgegenständen nicht gibt.

II.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 2. Dezember 1993 die Erstreckung des Übereinkommens auf die Insel Man notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 28. Februar 1994, BGBl. II S. 496). Es wurde ferner folgender Vorbehalt angebracht:

(Übersetzung)

"The United Kingdom of Great Britain and Northern Ireland will only consider the granting of immunity under Article 7, paragraph 18, in relation to the Isle of Man, where this is specifically requested by the person to whom the immunity would apply or by the authority designated under Article 7, paragraph 8 of the party from whom assistance is requested. A request for immunity will not be granted where the judicial authorities of the Isle of Man consider that to do so would be contrary to the public interest."

„Das Vereinigte Königreich Großbritannien und Nordirland wird die Gewährung von Immunität nach Artikel 7 Absatz 18 in bezug auf die Insel Man nur in Erwägung ziehen, wenn dies von der Person, für welche die Immunität gelten würde, oder von der nach Artikel 7 Absatz 8 bestimmten Behörde der Vertragspartei, die um Rechtshilfe ersucht wird, eigens beantragt wird. Einem Antrag auf Immunität wird nicht stattgegeben, wenn die Justizbehörden der Insel Man der Auffassung sind, daß dies dem öffentlichen Interesse zuwiderlaufen würde."

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 24. Juni 1994 (BGBl. II S. 1146).

Bonn, den 29. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung zur Charta der Vereinten Nationen

Vom 29. November 1994

Unter Bezugnahme auf seine am 10. September 1985 hinterlegte Unterwerfungserklärung nach Artikel 36 Abs. 2 des Statuts des Internationalen Gerichtshofs, das Bestandteil der Charta der Vereinten Nationen vom 26. Juni 1945 (BGBl. 1973 II S. 430, 505; 1974 II S. 769; 1980 II S. 1252) ist, hat Kanada in einer dem Generalsekretär der Vereinten Nationen am 10. Mai 1994 zugegangenen und an diesem Tage wirksam gewordenen Erklärung folgendes notifiziert:

(Übersetzung)

"H.E. Mr. Boutros Boutros-Ghali
Secretary-General
United Nations
New York

Dear Secretary-General:

On behalf of the Government of Canada,

(1) I give notice that I hereby terminate the acceptance by Canada of the compulsory jurisdiction of the International Court of Justice hitherto effective by virtue of the declaration made on 10 September 1985 in conformity with paragraph 2 of Article 36 of the Statute of the Court.

(2) I declare that the Government of Canada accepts as compulsory ipso facto and without special convention, on condition of reciprocity, the jurisdiction of the International Court of Justice, in conformity with paragraph 2 of Article 36 of the Statute of the Court, until such time as notice may be given to terminate the acceptance, over all disputes arising after the present declaration with regard to situations or facts subsequent to this declaration, other than:

(a) disputes in regard to which the parties have agreed or shall agree to have recourse to some other method of peaceful settlement;

(b) disputes with the government of any other country which is a member of the Commonwealth, all of which disputes shall be settled in such manner as the parties have agreed or shall agree;

(c) disputes with regard to questions which by international law fall exclusively within the jurisdiction of Canada; and

(d) disputes arising out of or concerning conservation and management measures taken by Canada with respect to vessels fishing in the NAFO Regulatory Area, as defined in the Convention on Future Multilateral Co-operation in the Northwest Atlantic Fisheries, 1978, and the enforcement of such measures.

„Seiner Exzellenz
dem Generalsekretär der Vereinten Nationen
Herrn Boutros Boutros-Ghali
Vereinte Nationen
New York

Herr Generalsekretär,

im Namen der Regierung von Kanada

1. zeige ich an, daß ich hiermit die Annahme der obligatorischen Gerichtsbarkeit des Internationalen Gerichtshofs durch Kanada, die bisher aufgrund der am 10. September 1985 nach Artikel 36 Absatz 2 des Statuts des Gerichtshofs abgegebenen Erklärung wirksam war, beende;

2. erkläre ich, daß die Regierung von Kanada die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofs nach Artikel 36 Absatz 2 seines Statuts von Rechts wegen und ohne besondere Übereinkunft unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Annahme gekündigt wird, für alle Streitigkeiten, die nach Abgabe der vorliegenden Erklärung im Zusammenhang mit auf die Erklärung folgenden Situationen oder Tatsachen entstehen, mit Ausnahme nachstehender Streitigkeiten als obligatorisch anerkennt:

a) Streitigkeiten, hinsichtlich deren die Parteien eine andere Art der friedlichen Beilegung vereinbart haben oder vereinbaren;

b) Streitigkeiten mit der Regierung eines anderen Mitgliedstaats des Commonwealth, die alle in einer von den Parteien vereinbarten oder zu vereinbarenden Weise beigelegt werden;

c) Streitigkeiten über Fragen, die nach dem Völkerrecht ausschließlich in die Zuständigkeit Kanadas fallen, und

d) Streitigkeiten betreffend Erhaltungs- und Bewirtschaftungsmaßnahmen Kanadas in bezug auf Schiffe, die im Regelungsbereich der Organisation für die Fischerei im Nordwestatlantik im Sinne des Übereinkommens von 1978 über die künftige multilaterale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Fischerei im Nordwestatlantik fischen, sowie die Durchführung dieser Maßnahmen.

(3) The Government of Canada also reserves the right at any time, by means of a notification addressed to the Secretary-General of the United Nations, and with effect as from the moment of such notification, either to add to, amend or withdraw any of the foregoing reservations, or any that may hereafter be added.

It is requested that this notification be communicated to the governments of all the States that have accepted the Optional Clause and to the Registrar of the International Court of Justice.

New York, May 10, 1994

Louise Fréchette
Ambassador
and Permanent Representative"

3. Die Regierung von Kanada behält sich ferner das Recht vor, jeden der vorstehenden Vorbehalte oder jeden späteren Vorbehalt jederzeit durch eine an den Generalsekretär der Vereinten Nationen gerichtete Notifikation mit Wirkung vom Zeitpunkt der Notifikation zu erweitern, zu ändern oder zu widerrufen.

Es wird gebeten, diese Notifikation den Regierungen aller Staaten, welche die Fakultativklausel angenommen haben, sowie dem Kanzler des Internationalen Gerichtshofs zu übermitteln.

New York, 10. Mai 1994

Louise Fréchette
Botschafterin
und Ständige Vertreterin"

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 27. November 1974 (BGBl. II S. 1397), vom 9. Dezember 1985 (BGBl. 1986 II S. 9), vom 13. März 1986 (BGBl. II S. 547) und vom 14. Juni 1994 (BGBl. II S. 1029).

Bonn, den 29. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe

Vom 29. November 1994

Das Europäische Übereinkommen vom 26. November 1987 zur Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung oder Strafe (BGBl. 1989 II S. 946) wird nach seinem Artikel 19 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft treten:

Polen	am 1. Februar 1995
Rumänien	am 1. Februar 1995.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. Juni 1994 (BGBl. II S. 1034).

Bonn, den 29. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden

Vom 30. November 1994

Das Europäische Übereinkommen vom 22. Januar 1965 zur Verhütung von Rundfunksendungen, die von Sendestellen außerhalb der staatlichen Hoheitsgebiete gesendet werden (BGBl. 1969 II S. 1939), ist nach seinem Artikel 9 Abs. 2 für

Polen am 11. November 1994

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 23. März 1988 (BGBl. II S. 439).

Bonn, den 30. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund

Vom 30. November 1994

I.

Der Vertrag vom 11. Februar 1971 über das Verbot der Anbringung von Kernwaffen und anderen Massenvernichtungswaffen auf dem Meeresboden und im Meeresuntergrund (BGBl. 1972 II S. 325) ist nach seinem Artikel X Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Algerien am 27. Januar 1992

Philippinen am 5. November 1993.

Algerien hat seine Beitrittsurkunde am 27. Januar 1992 in Washington hinterlegt. Die Philippinen haben ihre Beitrittsurkunde am 5. November 1993 in London hinterlegt.

II.

Es wird bekanntgemacht, daß Slowenien am 20. August 1992 auch gegenüber dem Verwahrer in Washington eine Rechtsnachfolgeerklärung zu dem Vertrag abgegeben hat (vgl. die Bekanntmachung vom 28. Juli 1992, BGBl. II S. 597).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 8. September 1993 (BGBl. II S. 1895).

Bonn, den 30. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen

Vom 30. November 1994

Das Übereinkommen vom 12. Oktober 1955 zur Errichtung einer internationalen Organisation für das gesetzliche Meßwesen (BGBl. 1959 II S. 673; 1968 II S. 862) ist nach seinem Artikel XXXIV Abs. 2 für

Mazedonien, ehemalige jugoslawische Republik	am 10. September 1994

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3699).

Bonn, den 30. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Vertrags über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser

Vom 30. November 1994

Der Vertrag vom 5. August 1963 über das Verbot von Kernwaffenversuchen in der Atmosphäre, im Weltraum und unter Wasser (BGBl. 1964 II S. 906) ist nach seinem Artikel III Abs. 4 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Jamaika	am 22. November 1991
Suriname	am 6. Januar 1993.

Jamaika hat seine Ratifikationsurkunde am 22. November 1991 in Washington hinterlegt. Suriname hat seine Beitrittsurkunden am 6. Januar 1993 in London und am 9. April 1993 in Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Juli 1994 (BGBl. II S. 1316).

Bonn, den 30. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Europäischen Übereinkommens über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten

Vom 30. November 1994

Das Europäische Übereinkommen vom 15. Dezember 1956 über die Gleichwertigkeit der Studienzeit an den Universitäten (BGBl. 1964 II S. 1289) ist nach seinem Artikel 9 für

Polen am 10. Oktober 1994

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 6. Mai 1994 (BGBl. II S. 667).

Bonn, den 30. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens Nr. 3 der Internationalen Arbeitsorganisation betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft

Vom 30. November 1994

Die internationale Arbeitsorganisation teilte in ihrer Funktion als Depositar von Übereinkommen auf dem Gebiet des Arbeits- und Sozialrechts mit, daß Bosnien-Herzegowina mit Wirkung vom 2. Juni 1993, dem Tag, an dem es Mitglied der Internationalen Arbeitsorganisation geworden ist, als Vertragspartei des Übereinkommens Nr. 3 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 29. November 1919 betreffend die Beschäftigung der Frauen vor und nach der Niederkunft (RGBl. 1927 II S. 497) registriert wurde.

Kroatien hat dem Verwahrer notifiziert, daß es sich als einer der Rechtsnachfolger des ehemaligen Jugoslawien mit Wirkung vom 8. Oktober 1991, dem Tag der Erlangung seiner Unabhängigkeit, als durch das Übereinkommen gebunden betrachtet.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 26. November 1927 (RGBl. II S. 1124) und vom 28. Februar 1994 (BGBl. II S. 396).

Bonn, den 30. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Übereinkommens Nr. 148 der Internationalen Arbeitsorganisation über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen

Vom 30. November 1994

Nach Artikel 2 Abs. 2 des Gesetzes vom 12. Januar 1993 zu dem Übereinkommen Nr. 148 der Internationalen Arbeitsorganisation vom 20. Juni 1977 über den Schutz der Arbeitnehmer gegen Berufsgefahren infolge von Luftverunreinigung, Lärm und Vibrationen an den Arbeitsplätzen (BGBl. 1993 II S. 74) wird bekanntgemacht, daß das Übereinkommen nach seinem Artikel 18 Abs. 3 für

Deutschland	am	18. November 1994

in Kraft getreten ist; die Ratifikationsurkunde ist am 18. November 1993 bei dem Generaldirektor der Internationalen Arbeitsorganisation hinterlegt worden.

Das Übereinkommen ist für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Ägypten	am	4. Mai 1989
Aserbaidschan	am	19. Mai 1993
Bosnien-Herzegowina	am	2. Juni 1994
Brasilien	am	14. Januar 1983
Costa Rica	am	16. Juni 1982
Dänemark	am	8. Januar 1989
Ecuador	am	11. Juli 1979
Finnland	am	8. Juni 1980
Frankreich	am	30. Juli 1986
Ghana	am	27. Mai 1987
Guinea	am	8. Juni 1983
Irak	am	17. April 1986
Italien	am	28. Februar 1986
Jugoslawien, ehemaliges	am	6. Dezember 1984
Kirgisistan	am	31. März 1993
Kroatien	am	8. Oktober 1992
Kuba	am	29. Dezember 1981
Lettland	am	8. März 1994
Malta	am	9. Juni 1989
(nur für die in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a aufgeführte Schadensart)		
Niger	am	28. Januar 1994
Norwegen	am	13. März 1980
Portugal	am	9. Januar 1982
Russische Föderation[1])	am	3. Juni 1989
Sambia	am	19. August 1981
San Marino	am	19. April 1989
Schweden	am	11. Juli 1979
Slowakei	am	1. Januar 1993
Slowenien	am	29. Mai 1993
Sowjetunion, ehemalige	am	3. Juni 1989
Spanien	am	17. Dezember 1981
(nur für die in Artikel 2 Abs. 1 Buchstaben a und b aufgeführten Schadensarten)		

[1]) Vertragspartei war bis zu ihrer Auflösung die Sowjetunion (BGBl. 1992 II S. 1016).

Tansania (nur für die in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a aufgeführte Schadensart)	am	30. Mai 1984
Tschechische Republik	am	1. Januar 1993
Tschechoslowakei, ehemalige	am	11. Januar 1991
Uruguay	am	5. September 1989
Vereinigtes Königreich (nur für die in Artikel 2 Abs. 1 Buchstabe a aufgeführte Schadensart).	am	8. März 1980

Bonn, den 30. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse und des Zusatzprotokolls

Vom 30. November 1994

I.

Die Europäische Konvention vom 11. Dezember 1953 über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (BGBl. 1955 II S. 599; 1971 II S. 17) ist nach ihrem Artikel 5 für

Polen	am	10. Oktober 1994

in Kraft getreten.

II.

Das Zusatzprotokoll vom 3. Juni 1964 zur Europäischen Konvention über die Gleichwertigkeit der Reifezeugnisse (BGBl. 1971 II S. 17) ist nach seinem Artikel 5 Abs. 2 für

Polen	am	11. November 1994

in Kraft getreten.

III.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretariat des Europarats am 2. September 1994 notifiziert, daß es die Anwendung der Konvention und des Zusatzprotokolls auf die Insel Man erstreckt (vgl. die Bekanntmachungen vom 2. April 1955, BGBl. II S. 599 und vom 9. August 1971, BGBl. II S. 1053).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 13. Mai 1994 (BGBl. II S. 759).

Bonn, den 30. November 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung des deutsch-albanischen Abkommens über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 1. Dezember 1994

Das in Tirana am 22. November 1994 unterzeichnete Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit ist nach seinem Artikel 6

am 22. November 1994

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 1. Dezember 1994

Bundesministerium
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
und Entwicklung
Im Auftrag
Schweiger

Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien über Finanzielle Zusammenarbeit (Vorhaben „Studien- und Fachkräftefonds III)

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

und

die Regierung der Republik Albanien –

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Albanien,

in dem Wunsch, diese freundschaftlichen Beziehungen durch partnerschaftliche Finanzielle Zusammenarbeit zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehungen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur sozialen und wirtschaftlichen Entwicklung in der Republik Albanien beizutragen –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

(1) Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland ermöglicht es der Regierung der Republik Albanien, unter Einschaltung der Bank of Albania von der Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt, einen Finanzierungsbeitrag bis zur Höhe von insgesamt 3 000 000,– DM (drei Millionen Deutsche Mark) für den „Studien- und Fachkräftefonds III" zu erhalten, wenn nach Prüfung die Förderungswürdigkeit festgestellt worden ist.

(2) Bei den aus dem Finanzierungsbeitrag zu finanzierenden Maßnahmen muß es sich um Leistungen handeln, über die die entsprechenden Verträge nach dem Inkrafttreten dieses Abkommens abgeschlossen worden sind.

(3) Das in Absatz 1 bezeichnete Vorhaben kann im Einvernehmen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Republik Albanien durch andere Vorhaben ersetzt werden.

(4) Der Finanzierungsbeitrag wird in ein Darlehen umgewandelt, wenn er nicht für das in Absatz 1 erwähnte Vorhaben verwendet wird.

Artikel 2

Die Verwendung des in Artikel 1 genannten Betrags, die Bedingungen, zu denen er zur Verfügung gestellt wird, sowie das Verfahren der Auftragsvergabe bestimmt der zwischen der Kreditanstalt für Wiederaufbau und dem Empfänger des Finanzierungsbeitrages zur schließende Vertrag, der den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unterliegt.

Artikel 3

Die Regierung der Republik Albanien stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im Zusammenhang mit dem Abschluß und der

Durchführung des in Artikel 2 erwähnten Vertrags in der Republik Albanien erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Republik Albanien überläßt bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Transporten von Personen und Gütern im Land-, See- und Luftverkehr den Passagieren und Lieferanten die freie Wahl der Verkehrsunternehmen, trifft keine Maßnahmen, welche die gleichberechtigte Beteiligung der Verkehrsunternehmen mit Sitz in der Bundesrepublik Deutschland ausschließen oder erschweren, und erteilt ggf. die für eine Beteiligung dieser Verkehrsunternehmen erforderlichen Genehmigungen.

Artikel 5

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt besonderen Wert darauf, daß bei den sich aus der Gewährung des Finanzierungsbeitrags ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaftlichen Möglichkeiten der Bundesländer Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Berlin bevorzugt genutzt werden. Die weitere Ausgestaltung bestimmt der in Artikel 2 genannte Vertrag.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft.

Geschehen zu Tirana am 22. November 1994 in zwei Urschriften, jede in deutscher und albanischer Sprache, wobei jeder Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Claus Vollers

Für die Regierung der Republik Albanien
Belortaja

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris

Vom 1. Dezember 1994

Das Internationale Übereinkommen vom 25. Januar 1924 zur Errichtung eines Internationalen Tierseuchenamts in Paris (RGBl. 1928 II S. 317; BGBl. 1974 II S. 676) ist nach seinem Artikel 6 für

Bosnien-Herzegowina am 8. August 1994

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Oktober 1994 (BGBl. II S. 3657).

Bonn, den 1. Dezember 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der Satzung der Weltgesundheitsorganisation und der Änderungen der Artikel 24 und 25 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation

Vom 2. Dezember 1994

I.

Die Satzung der Weltgesundheitsorganisation vom 22. Juli 1946 (BGBl. 1974 II S. 43; 1975 II S. 1103; 1977 II S. 339; 1984 II S. 347) ist nach ihren Artikeln 6 und 79 für

Nauru	am 9. Mai 1994
Niue	am 5. Mai 1994

in Kraft getreten.

II.

Die Artikel 24 und 25 der Satzung der Weltgesundheitsorganisation sind durch Beschluß der 39. Weltgesundheitsversammlung vom 12. Mai 1986 erneut geändert worden.

Die Änderungen sind nach Artikel 73 der Satzung für alle Mitglieder der Weltgesundheitsorganisation

am 11. Juli 1994

in Kraft getreten; die deutsche Annahmeurkunde zu diesen Änderungen ist am 15. September 1987 beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt worden.

Die ab 11. Juli 1994 geltende Fassung der Artikel 24 und 25 der Satzung wird nachstehend veröffentlicht.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 2. April 1984 (BGBl. II S. 347) und vom 18. November 1993 (BGBl. II S. 2401).

Bonn, den 2. Dezember 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

(Übersetzung)

Article 24

The Board shall consist of thirty-two persons designated by as many Members. The Health Assembly, taking into account an equitable geographical distribution, shall elect the Members entitled to designate a person to serve on the Board, provided that, of such Members, not less than three shall be elected from each of the regional organizations established pursuant to Article 44. Each of these Members should appoint to the Board a person technically qualified in the field of health, who may be accompanied by alternates and advisers.

Article 24

Le Conseil est composé de trente-deux personnes, désignées par autant d'Etats Membres. L'Assemblée de la Santé choisit, compte tenu d'une répartition géographique équitable, les Etats appelés à désigner un délégué au Conseil, étant entendu qu'au moins trois de ces Membres doivent être élus parmi chacune des organisations régionales établies en application de l'article 44. Chacun de ces Etats enverra au Conseil une personnalité, techniquement qualifiée dans le domaine de la santé, qui pourra être accompagnée de suppléants et de conseillers.

Artikel 24

Der Rat besteht aus zweiunddreißig von der gleichen Anzahl von Mitgliedern benannten Personen. Die Gesundheitsversammlung wählt unter Berücksichtigung einer ausgewogenen geographischen Verteilung die Mitglieder, die berechtigt sind, eine Persönlichkeit für den Rat zu benennen; dabei müssen mindestens drei dieser Mitglieder aus jeder der nach Artikel 44 errichteten regionalen Organisationen gewählt werden. Jedes dieser Mitglieder soll eine Persönlichkeit mit Fachkenntnissen im Gesundheitswesen in den Rat entsenden; ihr können Stellvertreter und Berater beigegeben werden.

Article 25

These Members shall be elected for three years and may be re-elected, provided that of the Members elected at the first session of the Health Assembly held after the coming into force of the amendment to this Constitution increasing the membership of the Board from thirty-one to thirty-two the term of office of the additional Member elected shall, insofar as may be necessary, be of such lesser duration as shall facilitate the election of at least one Member from each regional organization in each year.

Article 25

Ces Membres sont élus pour trois ans et sont rééligibles; cependant, parmi les Membres élus lors de la première session de l'Assemblée de la Santé qui suivra l'entrée en vigueur de l'amendement à la présente Constitution portant le nombre des membres du Conseil de trente et un à trente-deux, le mandat du Membre supplémentaire élu sera, s'il y a lieu, réduit d'autant qu'il le faudra pour faciliter l'élection d'au moins un Membre de chaque organisation régionale chaque année.

Artikel 25

Diese Mitglieder werden für drei Jahre gewählt und können wiedergewählt werden; jedoch ist die Amtszeit des zusätzlich gewählten Mitglieds unter den Mitgliedern, die auf der ersten Tagung der Gesundheitsversammlung nach Inkrafttreten der Satzungsänderung gewählt werden, durch welche die Mitgliederzahl des Rates von einunddreißig auf zweiunddreißig erhöht wird, nach Bedarf so zu kürzen, daß die Wahl wenigstens eines Mitglieds aus jeder regionalen Organisation in jedem Jahr erleichtert wird.

Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt und des Protokolls zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden

Vom 2. Dezember 1994

Das Übereinkommen vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt (BGBl. 1990 II S. 494, 496) ist nach seinem Artikel 18 Abs. 2 und das Protokoll vom 10. März 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden (BGBl. 1990 II S. 494, 508), nach seinem Artikel 6 Abs. 2 für folgende weitere Staaten in Kraft getreten:

Barbados	am 4. August 1994
Mexiko	am 11. August 1994

nach Maßgabe des folgenden, bei Hinterlegung der Beitrittsurkunde angebrachten Vorbehalts:

(translation)

Mexico's accession to the Convention for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Maritime Navigation, 1988, and to its Protocol for the Suppression of Unlawful Acts against the Safety of Fixed Platforms Located on the Continental Shelf, 1988, is on the understanding that in matters relating to extradition, both article 11 of the Convention and article 3 of the Protocol will be applied in the Republic of Mexico subject to the modalities and procedures laid down in the applicable provisions of national law.

(Übersetzung)

(Übersetzung)

Der Beitritt Mexikos zum Übereinkommen von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit der Seeschiffahrt und zu seinem Protokoll von 1988 zur Bekämpfung widerrechtlicher Handlungen gegen die Sicherheit fester Plattformen, die sich auf dem Festlandsockel befinden, erfolgt mit der Maßgabe, daß in Auslieferungsangelegenheiten sowohl Artikel 11 des Übereinkommens als auch Artikel 3 des Protokolls in den Vereinigten Mexikanischen Staaten vorbehaltlich der Modalitäten und Verfahren angewendet werden, die in den anwendbaren Bestimmungen des innerstaatlichen Rechts festgelegt sind.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (BGBl. II S. 1296).

Bonn, den 2. Dezember 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung über den Geltungsbereich der vier Genfer Rotkreuz-Abkommen sowie des Protokolls II hierzu

Vom 6. Dezember 1994

I.

Bulgarien hat dem Schweizerischen Bundesrat am 9. Mai 1994 die Rücknahme seiner bei Hinterlegung der Ratifikationsurkunde zu den vier Genfer Rotkreuz-Abkommen angebrachten Vorbehalte zu

a) Artikel 10 des I. Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten und Kranken der Streitkräfte im Felde,

b) Artikel 10 des II. Genfer Abkommens zur Verbesserung des Loses der Verwundeten, Kranken und Schiffbrüchigen der Streitkräfte zur See,

c) Artikel 10, 12 und 85 des III. Genfer Abkommens über die Behandlung der Kriegsgefangenen und

d) Artikel 11 und 45 des IV. Genfer Abkommens zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten,

sämtlich vom 12. August 1949, notifiziert (vgl. die Bekanntmachung vom 4. November 1954, BGBl. II S. 1133).

II.

Namibia hat der schweizerischen Regierung ferner seine Rechtsnachfolge zu dem Zusatzprotokoll vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer nicht internationaler bewaffneter Konflikte – Protokoll II – (BGBl. 1990 II S. 1550, 1637) notifiziert. Dementsprechend ist das Protokoll für Namibia mit Wirkung vom 21. März 1990 in Kraft getreten (vgl. die Bekanntmachung vom 17. Januar 1992, BGBl. II S. 145).

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 22. März 1994 (BGBl. II S. 509) und vom 22. August 1994 (BGBl. II S. 2436).

Bonn, den 6. Dezember 1994

Auswärtiges Amt
Im Auftrag
Dr. Eitel

Bekanntmachung der Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührensystems und der Zahlungsbedingungen vom 10. November 1994 nach dem Internationalen Übereinkommen über die Zusammenarbeit in der Flugsicherung (EUROCONTROL)

Vom 22. Dezember 1994

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 2. Februar 1984 zu dem Protokoll vom 12. Februar 1981 zur Änderung des Internationalen Übereinkommens über die Zusammenarbeit zur Sicherung der Luftfahrt „EUROCONTROL" vom 13. Dezember 1960 und zu der Mehrseitigen Vereinbarung vom 12. Februar 1981 über Flugsicherungs-Streckengebühren (BGBl. 1984 II S. 69) in Verbindung mit § 2 Abs. 2 der FS-Strecken-Gebühren-Verordnung vom 14. April 1984 (BGBl. I S. 629), die durch die Verordnung vom 10. September 1986 (BGBl. I S. 1524) geändert worden ist, wird hiermit bekanntgemacht, daß die Erweiterte Kommission der Organisation EUROCONTROL nach Artikel 3 Abs. 2 und Artikel 6 der Mehrseitigen Vereinbarung die nachstehenden Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührensystems und der Zahlungsbedingungen mit Wirkung vom 1. Januar 1995 genehmigt hat (EUROCONTROL Dok. Nr. 94.60.32). Mit gleichem Zeitpunkt werden diese Bestimmungen auch in der Bundesrepublik Deutschland angewendet.

Die nachstehenden Anwendungsbedingungen ersetzen die von der Erweiterten Kommission am 1. Januar 1986 auf dem Korrespondenzweg genehmigte Fassung einschließlich der von der Erweiterten Kommission am 7. Dezember 1989, am 25. November 1991, am 23. und 27. November 1992, am 8. und 23. Dezember 1993, am 4. Februar und am 10. November 1994 auf dem Korrespondenzweg angenommenen Änderungen.

Bonn, den 22. Dezember 1994

Bundesministerium für Verkehr
Im Auftrag
Dr. Graumann

Anwendungsbedingungen für das FS-Streckengebührensystem

Artikel 1

1. Für jeden Flug nach Instrumentenflugregeln, der nach Verfahren entsprechend den Richtlinien und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrtorganisation im Luftraum der der Zuständigkeit der Vertragsstaaten unterliegenden, in Anlage 1 aufgeführten Fluginformationsgebiete durchgeführt wird, wird eine Gebühr erhoben. Außerdem kann ein Vertragsstaat hinsichtlich der seiner Zuständigkeit unterliegenden Fluginformationsgebiete beschließen, daß für Flüge nach Sichtflugregeln (VFR-Flüge) eine Gebühr erhoben wird. Flüge, die teils nach Sichtflugregeln und teils nach Instrumentenflugregeln (gemischte VFR/IFR-Flüge) in den Fluginformationsgebieten im Zuständigkeitsbereich eines gegebenen Vertragsstaates durchgeführt werden, unterliegen für die gesamte innerhalb dieser Fluginformationsgebiete zurückgelegte Strecke der Gebühr, die in diesem Staat für IFR-Flüge erhoben wird.

2. Die Gebühr stellt die Vergütung der Kosten der Vertragsstaaten für Streckennavigationseinrichtungen und -dienste und für den Betrieb des Systems sowie die Vergütung der bei EUROCONTROL angefallenen Kosten für den Betrieb des Systems dar.

3. Die Gebühren, die im Luftraum der der Zuständigkeit eines Vertragsstaates unterliegenden Fluginformationsgebiete anfallen, können der Mehrwertsteuer unterworfen werden. EUROCONTROL kann in diesem Fall die Mehrwertsteuer zu den mit dem betreffenden Vertragsstaat vereinbarten Bedingungen und Regelungen einziehen.

4. Gebührenschuldner ist die Person, die zum Zeitpunkt der Durchführung des Flugs der Luftfahrzeughalter war. Ist der Luftfahrzeughalter nicht bekannt, so gilt der Eigentümer des Luftfahrzeugs so lange als der Luftfahrzeughalter, bis er den Nachweis erbracht hat, wer der Halter war.

Artikel 2

Für einen Flug im Luftraum mehrerer Fluginformationsgebiete, die der Zuständigkeit verschiedener Vertragsstaaten unterliegen, wird eine einzige Gebühr (R) in Höhe der Summe der Gebühren erhoben, die im Zusammenhang mit diesem Flug im Luftraum der der Zuständigkeit der einzelnen Staaten unterliegenden Fluginformationsgebiete angefallen sind:

$$R = \frac{\Sigma\, r_i}{n}$$

Die Einzelgebühr (r_i) für Flüge in dem der Zuständigkeit eines Vertragsstaates unterliegenden Luftraum errechnet sich nach den Bestimmungen des Artikels 3.

Artikel 3

Für einen Flug im Luftraum der der Zuständigkeit eines gegebenen Vertragsstaates (i) unterliegenden Fluginformationsgebiete wird die Gebühr nach folgender Formel berechnet:

$$r_i = t_i \cdot N_i$$

Dabei bedeuten: r_i die Gebühr, t_i den Gebührensatz und N_i die Zahl der auf den betreffenden Flug entfallenden Dienstleistungseinheiten. Gegebenenfalls können für IFR- und VFR-Flüge gesonderte Gebührensätze festgesetzt werden.

Artikel 4

Die im vorstehenden Artikel genannte, mit N_i bezeichnete Zahl der Dienstleistungseinheiten für einen gegebenen Flug wird nach folgender Formel ermittelt:

$$N_i = d_i \cdot p$$

Dabei bedeuten: d_i den Faktor „Flugstrecke" für den Flug im Luftraum der der Zuständigkeit des Vertragsstaates (i) unterliegenden Fluginformationsgebiete und p den Faktor „Gewicht" des betreffenden Luftfahrzeugs.

Artikel 5

1. Der Faktor „Flugstrecke" (d_i) entspricht dem hundertsten (100.) Teil der Zahl, die die in Kilometern ausgedrückte Großkreisentfernung zwischen folgenden Punkten angibt:

- dem Startflugplatz innerhalb des Luftraums der der Zuständigkeit des Vertragsstaates (i) unterliegenden Fluginformationsgebiete oder der Stelle, an der das Luftfahrzeug in diesen Luftraum einfliegt,

und

- dem ersten Zielflugplatz innerhalb des besagten Luftraums oder der Stelle, an der das Luftfahrzeug diesen Luftraum verläßt.

Die vorgenannten Einflug- und Ausflugpunkte sind die in den nationalen Luftfahrthandbüchern angegebenen Stellen, an denen die Flugstrecken die Seitengrenzen des besagten Luftraums kreuzen, wobei die meistbeflogene Strecke zwischen zwei Flugplätzen oder, falls diese nicht bestimmt werden kann, die kürzeste Strecke zugrunde gelegt wird.

Die meistbeflogenen Strecken werden alljährlich überprüft, um etwa eingetretenen Änderungen in den Streckenführungen oder in der Verkehrsstruktur Rechnung zu tragen.

2. Für jeden Start und jede Landung im Hoheitsgebiet eines Vertragsstaates werden jedoch von der zugrunde gelegten Strekke pauschal zwanzig (20) Kilometer abgezogen.

Artikel 6

1. Der Faktor „Gewicht" entspricht der Quadratwurzel der durch fünfzig (50) geteilten Zahl, die das in metrischen Tonnen ausgedrückte, im Lufttüchtigkeitszeugnis oder im Flughandbuch oder in einem anderen gleichwertigen amtlichen Dokument eingetragene zulässige Starthöchstgewicht des Luftfahrzeugs angibt:

$$p = \sqrt{\frac{\text{Starthöchstgewicht}}{50}}$$

Ist das zulässige Starthöchstgewicht den für die Einziehung der Gebühren zuständigen Stellen nicht bekannt, so wird der Faktor „Gewicht" unter Zugrundelegung des Gewichts der schwersten Ausführung berechnet, die von diesem Luftfahrzeugtyp bekannt ist.

2. Hat jedoch ein Luftfahrzeughalter den für die Einziehung der Gebühren zuständigen Stellen gegenüber erklärt, daß er mehrere Luftfahrzeuge betreibt, bei denen es sich um verschiedene Aus-

führungen desselben Typs handelt, so wird der Faktor „Gewicht" für jedes von dem Luftfahrzeughalter verwendete Luftfahrzeug dieses Typs auf der Grundlage des Durchschnitts der Starthöchstgewichte aller seiner Luftfahrzeuge dieses Typs bestimmt. Die Berechnung dieses Faktors pro Luftfahrzeugtyp und Luftfahrzeughalter erfolgt mindestens einmal jährlich.

3. Für die Berechnung der Gebühr wird der Faktor „Gewicht" in einer Zahl mit zwei Dezimalstellen ausgedrückt.

Artikel 7

1. Der Gebührensatz wird allmonatlich auf der Grundlage des durchschnittlichen monatlichen Wechselkurses des ECU gegenüber der jeweiligen Landeswährung, wie er für den dem Flugmonat vorausgehenden Monat festgestellt wird, neu berechnet.

2. Hierbei wird der im Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften (Mitteilungen und Bekanntmachungen) bekanntgegebene Kurs verwendet. Ist in dieser Veröffentlichung der Wechselkurs nicht angegeben, so wird er anhand des Wechselkurses des ECU gegenüber dem Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika sowie des Wechselkurses der jeweiligen Landeswährung gegenüber dem Dollar der Vereinigten Staaten von Amerika berechnet, wie er vom Internationalen Währungsfonds in seinen Internationalen Finanzstatistiken bekanntgegeben wird.

Artikel 8

1. Abweichend von den Bestimmungen des Artikels 5 wird die Gebühr für Flüge, bei denen der Startflugplatz oder der erste Zielflugplatz in einer der in Anlage 2 aufgeführten Zonen liegt (Transatlantikflüge), anhand von Tarifen berechnet, die nach gewogenen Durchschnittsentfernungen und nach den geltenden Gebührensätzen festgelegt werden.

2. Die gewogenen Durchschnittsentfernungen werden anhand von Verkehrsstatistiken ermittelt, die EUROCONTROL auf der Grundlage der Daten aufstellt, die von den für die Flugverkehrskontrolle zuständigen Stellen bereitgestellt werden.

Die Einflug- und Ausflugpunkte für Transatlantikflüge sind die Punkte, an denen die Grenzen der der Zuständigkeit der betreffenden Vertragsstaaten unterliegenden Fluginformationsgebiete überflogen werden.

3. Die veröffentlichten Tarife gelten für Luftfahrzeuge mit einem ausgewiesenen zulässigen Starthöchstgewicht von fünfzig (50) metrischen Tonnen. Für die Ermittlung der Gebühr wird der entsprechende Tarif mit dem in Artikel 6.1 definierten Faktor „Gewicht" multipliziert.

4. Die Tarife werden für bestimmte Anwendungszeiträume festgelegt und gemäß den Bestimmungen des Artikels 11 veröffentlicht.

5. Die Bestimmungen der Ziffern 1, 2 und 4 gelten nicht für die in Ziffer 1 genannten Flüge, wenn der Startflugplatz oder der erste Zielflugplatz nicht in Anlage 2 genannt ist.

Artikel 9

1. Folgende Flüge sind von der Gebühr befreit:

a) gemischte VFR/IFR-Flüge sind nur im Luftraum der der Zuständigkeit des Vertragsstaates oder der Vertragsstaaten unterliegenden Fluginformationsgebiete gebührenfrei, in denen sie ausschließlich nach Sichtflugregeln durchgeführt werden und in denen für VFR-Flüge keine Gebühr erhoben wird;

b) Flüge, bei denen das Luftfahrzeug ohne Zwischenlandung wieder zum Startflugplatz zurückkehrt (Rundflüge);

c) Flüge von Luftfahrzeugen mit einem zulässigen Starthöchstgewicht von weniger als zwei (2) metrischen Tonnen;

d) Flüge, die ausschließlich zur Beförderung von Staatsoberhäuptern, Staats- und Regierungschefs sowie Ministern in amtlicher Mission durchgeführt werden;

e) von einem zuständigen Such- und Rettungsdienst zugelassene Such- und Rettungsflüge.

2. Außerdem kann jeder Vertragsstaat hinsichtlich der seiner Zuständigkeit unterliegenden Fluginformationsgebiete beschließen, folgende Flüge nicht der Gebührenpflicht zu unterwerfen:

a) Flüge, die vollständig innerhalb des Luftraums der seiner Zuständigkeit unterliegenden Fluginformationsgebiete durchgeführt werden;*)

b) Flüge von Militärluftfahrzeugen eines jeden beliebigen Staates;

c) Übungsflüge, die ausschließlich zum Zweck des Erwerbs eines Pilotenscheins oder einer Berechtigung für Luftfahrer durchgeführt werden, sofern dies im Flugplan entsprechend vermerkt ist. Diese Flüge dürfen keinen gewerblichen Zwekken dienen und nur im Luftraum des betreffenden Staates durchgeführt werden; sie dürfen nicht zur Beförderung von Fluggästen oder zur Abstellung oder Überführung von Luftfahrzeugen dienen;

d) Flüge die ausschließlich zum Zweck der Kontrolle oder Vermessung von Bodenausrüstungen durchgeführt werden, die als Flugnavigationshilfen verwendet werden oder verwendet werden sollen.

Artikel 10

Der Gebührenbetrag ist gemäß den in Anlage 3 aufgeführten Zahlungsbedingungen am Sitz EUROCONTROLs zahlbar. Die verwendete Rechnungswährung ist der ECU.

Artikel 11

Die Anwendungsbedingungen des FS-Streckengebührensystems sowie die Gebührensätze und Tarife werden von den Vertragsstaaten veröffentlicht.

---

*) Befreiung zum 1. Januar 1996 aufgehoben.

Anlage 1

Fluginformationsgebiete

Vertragsstaaten

Fluginformationsgebiete

Bundesrepublik Deutschland

Oberes Fluginformationsgebiet Berlin
Oberes Fluginformationsgebiet Hannover
Oberes Fluginformationsgebiet Rhein
Fluginformationsgebiet Bremen
Fluginformationsgebiet Düsseldorf
Fluginformationsgebiet Frankfurt
Fluginformationsgebiet München
Fluginformationsgebiet Berlin

Republik Österreich

Fluginformationsgebiet Wien

Königreich Belgien – Großherzogtum Luxemburg

Oberes Fluginformationsgebiet Bruxelles
Fluginformationsgebiet Bruxelles

Republik Zypern

Fluginformationsgebiet Nicosia

Königreich Dänemark

Fluginformationsgebiet København

Spanien

Oberes Fluginformationsgebiet Madrid
Fluginformationsgebiet Madrid
Oberes Fluginformationsgebiet Barcelona
Fluginformationsgebiet Barcelona
Oberes Fluginformationsgebiet Islas Canarias
Fluginformationsgebiet Islas Canarias

Französische Republik

Oberes Fluginformationsgebiet France
Fluginformationsgebiet Paris
Fluginformationsgebiet Brest
Fluginformationsgebiet Bordeaux
Fluginformationsgebiet Marseille
Fluginformationsgebiet Reims

Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland

Oberes Fluginformationsgebiet Scottish
Fluginformationsgebiet Scottish
Oberes Fluginformationsgebiet London
Fluginformationsgebiet London

Republik Griechenland

Oberes Fluginformationsgebiet Athinai
Fluginformationsgebiet Athinai

Republik Ungarn

Fluginformationsgebiet Budapest

Irland

Oberes Fluginformationsgebiet Shannon
Fluginformationsgebiet Shannon
Ozeanisches Übergangsgebiet Shannon, begrenzt durch folgende Koordinaten: 51 °NB 15 °WL, 51 °NB 8 °WL, 48 °30'NB 8 °WL, 49 °NB 15 °WL, 51 °NB 15 °WL ab Flugfläche 55 aufwärts

Malta

Fluginformationsgebiet Malta

Königreich Norwegen

Oberes Fluginformationsgebiet Oslo
Oberes Fluginformationsgebiet Stavanger
Oberes Fluginformationsgebiet Trondheim
Oberes Fluginformationsgebiet Bodø
Fluginformationsgebiet Oslo
Fluginformationsgebiet Stavanger
Fluginformationsgebiet Trondheim
Fluginformationsgebiet Bodø
Ozeanisches Fluginformationsgebiet Bodø

Königreich der Niederlande

Fluginformationsgebiet Amsterdam

Republik Portugal

Oberes Fluginformationsgebiet Lisboa
Fluginformationsgebiet Lisboa
Fluginformationsgebiet Santa Maria

Republik Slowenien

Fluginformationsgebiet Ljubljana*)

Schweizerische Eidgenossenschaft

Oberes Fluginformationsgebiet Schweiz
Fluginformationsgebiet Schweiz

Türkei

Fluginformationsgebiet Ankara
Fluginformationsgebiet Istanbul

*) Ab dem Beitritt Sloweniens.

Anlage 2

Tarife ab 1. Januar 1995 für Flüge gemäß Artikel 8 der Anwendungsbedingungen Luftfahrzeuge mit dem Gewichtsfaktor eins (50 metrische Tonnen)

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	
(1)	(2)	
ZONE I – zwischen 14° WL und 110° WL und nördlich von 55° NB ausgenommen Island	Frankfurt København London Paris Prestwick	
ZONE II – zwischen 40° WL und 110° WL und zwischen 28° NB und 55° NB	Abidjan Amman Amsterdam Athinai Bâle-Mulhouse Banjul Barcelona Belfast Berlin Birmingham Bordeaux Bristol Bruxelles Bucuresti Budapest Cairo Cardiff Casablanca Dakar Dublin Düsseldorf East Midlands Frankfurt Geneva Glasgow Hamburg Helsinki Istanbul/Atatürk Jeddah Johannesburg, Jan Smuts Kiev København Köln-Bonn Lagos Las Palmas, Gran Canaria Leeds and Bradford Lille Lisboa London Luxembourg Lyon Maastricht Madrid Malaga Manchester Manston Marseille Milano Monrovia Moskva München Nantes	

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	
(1)	(2)	
Zone II (Fortsetzung)	Napoli-Capodichino Newcastle Nice Oostende Oslo Paris Ponta Delgada, Açores Porto Praha Prestwick Riyadh Roma Sal I., Cabo Verde Santa Maria, Açores Santiago, España Shannon Sofia Stockholm Stuttgart Tel-Aviv Tenerife Timisoara/Giarmata Torino Toulouse-Blagnac Warszawa Wien Zürich	
ZONE III – westlich von 110° WL und zwischen 28° NB und 55° NB	Amsterdam Düsseldorf Frankfurt Geneva Glasgow København London Luxembourg Madrid Manchester Milano München Paris Prestwick Roma Shannon Zürich	
ZONE IV – westlich von 40° WL und zwischen 20° NB und 28° NB einschließlich Mexiko	Amsterdam Barcelona Berlin Bruxelles Düsseldorf Frankfurt Hamburg Helsinki Köln-Bonn Las Palmas, Gran Canaria Lisboa London Madrid Manchester Milano München Paris	

Startflugplatz (oder erster Zielflugplatz) geographische Lage	Erster Zielflugplatz (oder Startflugplatz)	
(1)	(2)	
Zone IV (Fortsetzung)	Praha Roma Sal I., Cabo Verde Santa Maria, Açores Santiago, España Shannon Wien Zürich	
ZONE V – westlich von 40° WL und zwischen Âquator und 20° NB	Amsterdam Barcelona Bordeaux Bruxelles Düsseldorf Frankfurt Glasgow Hamburg Helsinki Köln-Bonn Las Palmas, Gran Canaria Lisboa London Lyon Madrid Manchester Marseille Milano München Nantes Paris Porto Porto Santo, Madeira Prestwick Roma Santa Maria, Açores Santiago, España Shannon Tenerife Toulouse-Blagnac Wien Zürich	

Anlage 3

Zahlungsbedingungen

Artikel 1

1. Die in Rechnung gestellten Beträge sind am Sitz EUROCONTROLs in Brüssel zahlbar.

2. EUROCONTROL betrachtet jedoch Einzahlungen auf Konten, die sie in den Vertragsstaaten oder in anderen durch die zuständigen Organe des Gebührensystems bezeichneten Staaten bei den von ihr angegebenen Bankinstituten unterhält, als schuldbefreiend.

3. Der Gebührenbetrag wird am Tage der Durchführung des Flugs fällig. Die Frist, in der die Zahlung zu leisten ist, ist auf der Rechnung angegeben.

Artikel 2

1. Außer im Falle der Ziffer 2 dieses Artikels sind die Gebührenbeträge in ECU zu entrichten.

2. Benutzer, die Staatsangehörige eines Vertragsstaates sind, können die in Rechnung gestellten Gebührenbeträge in konvertibler Währung ihres Landes entrichten, wenn die Zahlung bei dem angegebenen, in ihrem Land befindlichen Bankinstitut erfolgt.

3. Wird von der in Ziffer 2 genannten Möglichkeit Gebrauch gemacht, so erfolgt die Umrechnung der ECU-Beträge in die Landeswährung zu dem am Tag und Ort der Zahlung für Handelsgeschäfte geltenden Tageskurs.

Artikel 3

1. Als Tag der Zahlung gilt der Tag, an dem der Gebührenbetrag von einem von EUROCONTROL angegebenen Bankinstitut gutgeschrieben wird.

2. Zahlungen per Scheck gelten – vorbehaltlich der Einlösung durch die Bank des Ausstellers – als am Tag des Eingangs des Schecks bei EUROCONTROL geleistet.

Artikel 4

1. Bei jeder Zahlung sind die Bezugsnummer, das Datum und der Betrag in ECU anzugeben, die in der beglichenen Rechnung bzw. der etwa in Abzug gebrachten Gutschrift aufgeführt sind. Die Angabe des ECU-Betrags ist auch dann erforderlich, wenn von der Möglichkeit der Zahlung in Landeswährung Gebrauch gemacht wird.

2. Bei Fehlen der in Ziffer 1 bezeichneten Angaben zwecks Zuordnung zu einer oder mehreren Rechnungen kann EUROCONTROL den Betrag

- zunächst auf die angefallenen Zinsen und
- sodann auf die ältesten unbezahlten Rechnungen anrechnen.

Artikel 5

1. Reklamationen in bezug auf Rechnungen sind schriftlich an EUROCONTROL zu richten. Der letztmögliche Termin für die Einreichung einer Reklamation ist auf der Rechnung angegeben.

2. Als Datum der Einreichung einer Reklamation gilt der Tag ihres Eingangs bei EUROCONTROL.

3. Der Gegenstand der Reklamation muß deutlich angegeben sein; eine Begründung und entsprechende Belege sind beizufügen.

4. Die Einreichung einer Reklamation berechtigt den Benutzer nicht, den beanstandeten Betrag von der betreffenden Rechnung in Abzug zu bringen, sofern ihm dies nicht von EUROCONTROL gestattet wurde.

5. In Fällen, in denen EUROCONTROL und ein Benutzer gegenseitige Schulden und Forderungen haben, ist eine Aufrechnung ohne vorherige Zustimmung EUROCONTROLs ausgeschlossen.

Artikel 6

1. Auf alle Gebühren, die zum Fälligkeitstermin nicht bezahlt sind, können Verzugszinsen erhoben werden, deren Satz gemäß Artikel 11 der Anwendungsbedingungen nach Beschluß durch die zuständigen Organe alljährlich veröffentlicht wird.

2. Der Zinsbetrag wird in ECU festgesetzt und in Rechnung gestellt.

Artikel 7

Zahlt der Schuldner nicht, so kann der geschuldete Betrag zwangsweise eingezogen werden.

Hinweis

Der **Jahrgang 1994 des Bundesgesetzblattes Teil II** umfaßt die Ausgaben Nr. 1 bis Nr. 63 und endet mit der Seite 3884.

Als Anlagebände*) zum Bundesgesetzblatt Teil II wurden ausgegeben:

- zur Ausgabe Nr. 1 vom 11. Januar 1994
  ECE-Regelung Nr. 51 einschließlich Änderungen 1, 2 und 3,
  ECE-Regelung Nr. 76
- zur Ausgabe Nr. 4 vom 20. Januar 1994
  ECE-Regelung Nr. 91,
  ECE-Regelung Nr. 65 einschließlich Änderung 1,
  ECE-Regelung Nr. 90
- zur Ausgabe Nr. 8 vom 18. Februar 1994
  ECE-Regelung Nr. 81

*) Innerhalb des Abonnements werden die Anlagebände auf Anforderung gemäß den Bezugsbedingungen des Verlags übersandt. Außerhalb des Abonnements erfolgt die Lieferung gegen Kostenerstattung.

Herausgeber: Bundesministerium der Justiz – Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. – Druck: Bundesdruckerei GmbH, Zweigniederlassung Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze sowie Verordnungen und sonstige Bekanntmachungen von wesentlicher Bedeutung, soweit sie nicht im Bundesgesetzblatt Teil II zu veröffentlichen sind.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Übereinkünfte und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben:

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H., Postfach 13 20, 53003 Bonn
Telefon: (0228) 38208-0, Telefax: (0228) 38208-36.

Bezugspreis für Teil I und Teil II halbjährlich 97,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 3,10 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Januar 1993 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509, BLZ 370 100 50, oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe ohne Anlageband: 8,05 DM (6,20 DM zuzüglich 1,85 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 9,05 DM.

Preis des Anlagebandes: 90,55 DM (86,80 DM zuzüglich 3,75 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 91,55 DM.

Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 53003 Bonn

Postvertriebsstück · Z 1998 A · Entgelt bezahlt

- zur Ausgabe Nr. 9 vom 1. März 1994
  ECE-Regelung Nr. 58
- zur Ausgabe Nr. 12 vom 26. März 1994
  ECE-Regelung Nr. 41 sowie Änderung 1 zur ECE-Regelung Nr. 41
- zur Ausgabe Nr. 29 vom 14. Juli 1994
  ECE-Regelung Nr. 70
- zur Ausgabe Nr. 30 vom 16. Juli 1994
  Neufassung der Anlagen A und B zu dem Europäischen Übereinkommen über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Straße (ADR)
- zur Ausgabe Nr. 31 vom 21. Juli 1994
  ECE-Regelung Nr. 23,
  ECE-Regelung Nr. 69
- zur Ausgabe Nr. 43 vom 21. September 1994
  Revision 3 zur ECE-Regelung Nr. 19
- zur Ausgabe Nr. 44 vom 27. September 1994
  Anlage zur Zweiten Freibord-Änderungsverordnung,
  Anlage zur 6. SOLAS-Änderungsverordnung
- zur Ausgabe Nr. 48 vom 14. Oktober 1994
  ECE-Regelung Nr. 72
- zur Ausgabe Nr. 61 vom 29. Dezember 1994
  Anlage zur Verordnung zur Einführung der Rheinschiffahrtspolizeiverordnung (RheinSchPEV),
  Anlage zur Verordnung zur Einführung der Rheinschiffsuntersuchungsordnung (RheinSchUEV)
- zur Ausgabe Nr. 62 vom 30. Dezember 1994
  Anlagen A, B 1 und B 2 zur Verordnung über die Beförderung gefährlicher Güter auf dem Rhein (ADNR)
- zur Ausgabe Nr. 63 vom 31. Dezember 1994
  Anlage zur 12. ADR-Änderungsverordnung